

## Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der Verwaltung und der Rechtspflege (Beamtenverordnung)

(Vom 16. November 1970)

### I. Die Amtsstellung

Geltungsbereich

§ 1. Dieser Verordnung unterstehen die Beamten der staatlichen und kirchlichen Zentralverwaltungen, der Bezirksverwaltung, der Gerichte und Notariate sowie die Mitglieder der in dieser Verordnung genannten Behörden, soweit für sie nicht anderslautende gesetzliche Bestimmungen gelten.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäss Anwendung auf die nicht im Beamtenverhältnis stehenden staatlichen Angestellten, soweit für sie keine abweichenden Vorschriften gelten.

Wahlbehörde, Amtsdauer

§ 2. Die Beamten der staatlichen Zentralverwaltung werden auf Antrag der zuständigen Direktion durch den Regierungsrat, die Beamten der Bezirksverwaltung nach Massgabe der Zuständigkeit durch die Bezirksbehörde oder den Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die Wahl der Beamten erfolgt für die Zivil- und Strafgerichte nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, für das Verwaltungsgericht nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, für die Notariate nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation der Notariatskanzleien und für die staatlich anerkannten kirchlichen Zentralverwaltungen nach den Vorschriften der Kirchengesetzgebung.

Findet die Wahl im Laufe der Amtsdauer statt, so erfolgt sie nur für den Rest der Amtsdauer.

Beginn und Ende des Dienstverhältnisses

§ 3. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tage der Amtsantrittes und endigt mit dem Tage des Ablaufes der Amtsdauer oder der Entlassung durch die Wahlbehörde, bei den vom Volke gewählten Beamten durch die Aufsichtsbehörde.

Über die Erneuerung des Dienstverhältnisses entscheidet die Wahlbehörde.

Verzichtet ein Beamter auf die Wiederwahl für eine neue Amtsdauer, so hat er dies der Wahl- oder Aufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Ablauf der alten Amtsdauer schriftlich anzuzeigen.

Wird ein nicht vom Volke gewählter Beamter für die neue Amtsdauer nicht wiedergewählt, so ist ihm dies von der Wahlbehörde mindestens drei Monate vor Ablauf der alten Amtsdauer mitzuteilen. Bei verspäteter Mitteilung hat er Anspruch auf Weiterbeschäftigung während drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Eröffnung an.

§ 4. Die Beamten können auf ihr Gesuch hin auch während der Amtsdauer in der Regel auf eine Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats aus ihrem Dienstverhältnis entlassen werden, wenn dadurch nicht wesentliche Interessen des Staates beeinträchtigt werden. Die Wahl- oder Aufsichtsbehörde kann insbesondere aus wichtigen Gründen dem Entlassungsgesuch auf eine kürzere Frist entsprechen.

Entlassung im  
Laufe der  
Amtsdauer

Die Wahl- oder Aufsichtsbehörde kann das Dienstverhältnis aus wichtigen Gründen vor Ablauf der Amtsdauer durch schriftliche Voranzeige auf drei Monate hin auflösen oder sofort aufheben.

Als wichtiger Grund in diesem Sinne gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der Wahl- oder Aufsichtbehörde nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

§ 5. Die Wahlbehörde kann einen Beamten, wenn es der Dienst oder der wirtschaftliche Personaleinsatz erfordern, unter Gewährleistung der bisherigen Besoldung und nach Massgabe der Zumutbarkeit versetzen.

Versetzung im  
Amte, Zuwei-  
sung einer  
andern  
Tätigkeit

§ 6. Die in dieser Verordnung festgesetzten Besoldungen, Taggelder und Entschädigungen können auch innerhalb der Amtsdauer durch Beschlüsse des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, die der Genehmigung des Kantonsrates bedürfen, erhöht oder herabgesetzt werden.

Aenderung der  
Besoldungen,  
Taggelder  
und Entschä-  
digungen im  
Laufe der  
Amtsdauer

§ 7. Das Anstellungsverhältnis sowie die Besoldungen des nicht auf Amtsdauer gewählten Personals werden durch übereinstimmende Vorschriften des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts geregelt.

Nicht auf  
Amtsdauer  
gewähltes  
Personal

Aushilfen werden bei Eignung und bei Möglichkeit dauernder Beschäftigung in der Regel nach einem Jahr gewählt.

Aushilfs-  
personal

§ 8. Die Direktionen des Regierungsrates, das Obergericht und das Verwaltungsgericht können innerhalb der durch den Kantonsrat eingeräumten Kredite vorübergehend Aushilfspersonal einstellen.

## II. Besondere dienstrechtliche Bestimmungen

Allgemeine  
Pflichten

§ 9. Die Beamten haben sich ihrem Amte voll zu widmen. Sie haben ihre dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft und unter Wahrung der Interessen des Staates zu erfüllen.

Die dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten haben sie sorgfältig auszuführen. Sie haben sich für eine einfache, speditive und wirtschaftliche Geschäftsabwicklung einzusetzen.

Die Beamten haben sich der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen, die ihrer amtlichen Stellung gebührt.

Sie haben sich im dienstlichen Verkehr und im Umgang mit dem Publikum höflich und taktvoll zu benehmen.

Stell-  
vertretung

§ 10. Die Beamten haben, wenn es der Dienst erfordert, abwesende Beamte und Angestellte zu vertreten; sie können auch für Arbeiten, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenkreis gehören, zugezogen werden.

Annahme von  
Geschenken

§ 11. Den Beamten ist untersagt, im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung Geschenke oder sonstige Vergünstigungen für sich oder für andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Schweige-  
pflicht

§ 12. Die Beamten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet.

Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen hiezu übereinstimmende Grundsätze auf.

Arbeitszeit

§ 13. Die Dauer der Arbeitszeit wird durch übereinstimmende Beschlüsse des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts festgesetzt.

Überzeit,  
Nacht-,  
Sonntags- und  
Pikettendienst

§ 14. Die Beamten können auch ausserhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit zu dienstlichen Verrichtungen herangezogen werden.

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht ordnen durch übereinstimmende Vorschriften den Anspruch auf Vergütung der Überzeitarbeit, des Nacht-, Sonntags- und Pikettendienstes.

§ 15. Vollamtlichen Beamten ist die Ausübung einer bezahlten oder zeitraubenden Nebenbeschäftigung und die Übernahme von Gutachten untersagt. Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können zeitlich begrenzte Ausnahmen bewilligen.

Neben-  
beschäftigung

Bewilligungen können jederzeit entzogen werden, wenn die Ausübung der Nebengeschäfte die Amtstätigkeit beeinträchtigt.

§ 16. Für die Bekleidung eines öffentlichen Amtes ist vor Annahme der Wahl die Bewilligung des Regierungsrates, des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts einzuholen.

Öffentliche  
Ämter

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht erlassen übereinstimmende Vorschriften über die Erteilung solcher Bewilligungen.

§ 17. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen übereinstimmende Grundsätze zur Förderung der dienstlichen Aus- und Fortbildung der Beamten auf.

Dienstliche  
Aus- und  
Fortbildung

§ 18. Den Beamten können für Vorschläge von administrativen oder technischen Verbesserungen Prämien ausgerichtet werden.

Verbesserungs-  
vorschläge

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen hierfür übereinstimmende Grundsätze auf.

### III. Besoldung

#### A. Vollamtliche Beamte

§ 19. Die Besoldungen der Beamten der Zentral- und Bezirksverwaltung, der Gerichte und der Notariate werden durch den Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht nach übereinstimmenden Zulassungs- und Beförderungsvorschriften im Einzelfall im Rahmen folgender Besoldungsklassen festgesetzt:

Besoldungs-  
klassen

Klasse	Fr.	
1	14 922—18 330	Büroangestellter Technischer Angestellter
2	15 852—19 740	Büroangestellter Technischer Angestellter
3	16 812—21 180	Verwaltungsangestellter Gerichtsangestellter Notariatsangestellter Grenzpolizeibeamter Technischer Angestellter Zeichner
4	17 832—22 680	Verwaltungsangestellter Gerichtsangestellter Notariatsangestellter Grenzpolizeibeamter Weibel Zeichner
5	18 852—24 180	Sachbearbeiter Kanzleisekretär Rechnungsbeamter Operateur Grenzpolizeibeamter Fürsorger Weibel mit Postdienst Zeichner
6	19 932—25 740	Sachbearbeiter Kanzleisekretär Rechnungsbeamter Operateur Programmierer Gruppenchef der Grenzpolizei Standesweibel-Stellvertreter Fürsorger Gerichtsweibel Prüfungsexperte des Strassen- verkehrsamtes Zeichner Fischereiaufseher

Klasse	Fr.	
7	21 012—27 300	Sachbearbeiter Kanzleisekretär Rechnungsbeamter Operateur Programmierer Dienstchef der Grenzpolizei Fürsorger Prüfungsexperte des Strassen- verkehrsamtes Technischer Assistent
8	22 140—28 860	Verwaltungsassistent Gruppenchef Sekretäradjunkt an einem Gericht Notariatssekretär Rechnungsführer Operateur Programmierer Fürsorger Standesweibel Prüfungsexperte des Strassen- verkehrsamtes Technischer Assistent
9	23 460—30 660	Verwaltungsassistent Gruppenchef Sekretäradjunkt an einem Gericht Notariatssekretär Rechnungsführer Revisionsassistent Programmierer Fürsorgebeamter Arbeitsinspektor Börsenschreiber Leiter einer landwirtschaftlichen Zentralstelle Prüfungsexperte des Strassen- verkehrsamtes Technischer Assistent Instruktor des Zivilschutzes Gefängnisverwalter



Klasse	Fr.	
10	24 900—32 580	Verwaltungsassistent Gruppenchef Sekretäradjunkt an einem Gericht Notariatssekretär Rechnungsführer Revisionsassistent Programmierer Fürsorgebeamter Arbeitsinspektor Berufsinspektor Börsenschreiber Leiter einer landwirtschaftlichen Zentralstelle Technischer Assistent Instruktor des Zivilschutzes Gefängnisverwalter
11	26 460—34 620	Verwaltungsassistent Gruppenchef Sekretäradjunkt an einem Gericht Notariatssekretär Rechnungsführer Revisor Steuerkommissär Leitender Spezialist der Daten- verarbeitung Fürsorgebeamter Schutzaufsichtsbeamter Berufsinspektor Börsenschreiber Leiter einer landwirtschaftlichen Zentralstelle Technischer Beamter Lebensmittelinspektor Instruktor des Zivilschutzes Gefängnisverwalter Oberassistent an einem Universitätsinstitut Ständiger wissenschaftlicher Mitarbeiter

Klasse	Fr.	
12	28 140—36 780	Sekretär Adjunkt Gruppenchef Notar-Stellvertreter (Notariatssubstitut) Sekretär (Substitut) an einem Bezirksgericht Rechnungssekretär Revisor Steuerkommissär Leitender Spezialist der Daten- verarbeitung Schutzaufsichtsbeamter Berufsberater für akademische Berufe Leiter einer landwirtschaftlichen Zentralstelle Architekt Ingenieur Technischer Beamter Lebensmittelinspektor Instruktor des Zivilschutzes Gefängnisverwalter Oberassistent an einem Universitätsinstitut Ständiger wissenschaftlicher Mitarbeiter
13	30 000—39 120	Sekretär Adjunkt Notar-Stellvertreter (Notariatssubstitut) Sekretär (Substitut) an einem Bezirksgericht Rechnungssekretär Revisor Steuerkommissär Leitender Spezialist der Datenverarbeitung Berufsberater für akademische Berufe



Klasse

Fr.

		Architekt Ingenieur Technischer Beamter Lebensmittelinspektor Instruktor des Zivilschutzes Chefinstruktor des Zivilschutzes Gefängnisverwalter Oberassistent an einem Universitätsinstitut Ständiger wissenschaftlicher Mitarbeiter Hauptlehrer an einer landwirt- schaftlichen Schule
14	32 040—41 640	Sekretär Adjunkt Notar-Stellvertreter (Notariatssubstitut) Sekretär (Substitut) an einem Bezirksgericht Bezirksratsschreiber Rechnungssekretär Revisor Steuerkommissär Leitender Spezialist der Daten- verarbeitung Berufsberater für akademische Berufe Architekt Ingenieur Technischer Beamter Lebensmittelinspektor Gefängnisverwalter Chefinstruktor des Zivilschutzes Pfarrer in besondern Diensten Oberassistent an einem Universitätsinstitut Ärztlicher Oberassistent an einem theoretisch-medizinischen Universitätsinstitut Ständiger wissenschaftlicher Mitarbeiter

Klasse

Fr.

		Hauptlehrer an einer landwirtschaftlichen Schule
15	34 260—44 340	Sekretär Adjunkt Notar-Stellvertreter (Notariatssubstitut) Sekretär (Substitut) an einem Bezirksgericht Bezirksratsschreiber Bezirksgerichtsschreiber Obergerichtsssekretär Verwaltungsgerichtsssekretär Rechnungssekretär Revisor Steuerkommissär Leitender Spezialist der Datenverarbeitung Kreiskommandant Berufsberater für akademische Berufe Architekt Ingenieur Chefinstruktor des Zivilschutzes Pfarrer in besondern Diensten Oberassistent an einem Universitätsinstitut Ärztlicher Oberassistent an einem theoretisch-medizinischen Universitätsinstitut Ständiger wissenschaftlicher Mitarbeiter Ständiger wissenschaftlicher Abteilungsleiter Habilitierter Oberassistent Hauptlehrer an einer landwirtschaftlichen Schule
16	36 660—47 220	Sekretär Adjunkt Notar Bezirksratsschreiber

Klasse

Fr.

Bezirksgerichtsschreiber  
Obergerichtssekretär  
Verwaltungsgerichtssekretär  
Ausserordentlicher Bezirksanwalt  
Revisor mit besondern Aufgaben  
Steuerkommissär mit besondern  
Aufgaben  
Leitender Spezialist der Daten-  
verarbeitung  
Chef der Abteilung Arbeits-  
inspektorat  
Chef der Zeughaus- und  
Kasernenverwaltung  
(Kantonskriegskommissär)  
Verwalter des Staatskellers  
Chef des Lehrmittelverlags  
Chef der Zentralstelle für  
Büromaterialien  
Staatsbuchhalter  
Berufsberater für akademische  
Berufe  
Architekt  
Ingenieur  
Kreisforstmeister  
Pfarrer in besondern Diensten  
Oberassistent an einem  
Universitätsinstitut  
Ärztlicher Oberassistent an einem  
theoretisch-medizinischen  
Universitätsinstitut  
Ständiger wissenschaftlicher  
Abteilungsleiter  
Habituierter Oberassistent  
Hauptlehrer an einer landwirt-  
schaftlichen Schule  
Leiter einer landwirtschaftlichen  
Schule  
Verwalter der Höhenklinik Altein  
Verwalter des Krankenheims  
Wülflingen  
Verwalter des Krankenheims  
Uetikon a. S.

Klasse

Fr.

Verwalter des Kinderheims  
Brüschhalde  
Verwalter der Strafanstalt

17	38 760—50 280	<p>Sekretär mit besonderen Aufgaben Adjunkt Notar Bezirksgerichtsschreiber Obergerichtsssekretär mit besonderen Aufgaben Verwaltungsgerichtsssekretär mit besonderen Aufgaben Ausserordentlicher Bezirksanwalt Leitender Spezialist der Datenverarbeitung Chef der Abteilung Quellensteuer Inspektor der Betriebsämter Chef des Schutzaufsichtsamtes Fischerei- und Jagdverwalter Kreisforstmeister Denkmalpfleger Berufsschulinspektor Chef des Amtes für Wohnbauförderung Architekt in leitender Stellung Ingenieur in leitender Stellung Ärztlicher Oberassistent an einem theoretisch-medizinischen Universitätsinstitut Ständiger wissenschaftlicher Abteilungsleiter Habituierter Oberassistent Leiter einer landwirtschaftlichen Schule Direktor der Taubstummschule</p>
18	41 100—53 580	<p>Sekretär mit besonderen Aufgaben Adjunkt Notar 1. Gerichtsschreiber am Bezirksgericht Zürich</p>

Klasse

Fr.

Vollamtlicher Bezirksrichter  
Ordentlicher Bezirksanwalt  
Ausserordentlicher Bezirksanwalt  
Statthalter  
Obergerichtssekretär mit beson-  
dern Aufgaben  
Verwaltungsgerichtssekretär mit  
besondern Aufgaben  
Geschworenengerichtsschreiber  
Handelsgerichtsschreiber  
Organisationsberater  
Verwalter der Beamtenversiche-  
rung  
Chefrevisor der Finanzkontrolle  
Chef der Liegenschaftenverwal-  
tung  
Chef der Abteilung Wertschrif-  
tenbewertung  
Chef der Abteilung Wehrsteuer  
Chef des Jugendamtes  
Chef der Akademischen Berufs-  
beratung  
Chef des Amtes für Berufsbildung  
Chef des Statistischen Amtes  
Chef des Rechtsdienstes Strassen-  
verkehr  
Chef der Fremdenpolizei  
Chef des Handels- und  
Güterrechtsregisteramtes  
Chef der Abteilung Gemeinde-  
rechnungswesen  
Chef des Landwirtschaftsamtes  
Staatsarchivar  
Kirchenratsschreiber  
Architekt in leitender Stellung  
Ingenieur in leitender Stellung  
Ständiger wissenschaftlicher  
Abteilungsleiter  
Habituierter Oberassistent  
Direktor der landwirtschaftlichen  
Schule Strickhof

Klasse

Fr.

		Verwaltungsdirektor des Kan- tonsspitals Winterthur
		Verwaltungsdirektor der Psychiatrischen Universitäts- klinik Burghölzli
		Verwaltungsdirektor der Psychiatrischen Klinik Rheinau
		Oberarzt
		Direktor der Arbeitserziehungs- anstalt Uitikon
19	43 740—57 180	Stellvertreter des Direktions- sekretärs
		Stellvertreter des Obergerichts- schreibers
		Stellvertreter des Verwaltungs- gerichtsschreibers
		Jugendstaatsanwalt
		Adjunkt
		Chefsteuerkommissär
		Chef der Verwaltungsabteilung des Steueramtes
		Chef einer Revisionsabteilung des Steueramtes
		Sekretär für Personalfragen
		Chef der Abteilung Daten- verarbeitung
		Chef des Strassenverkehrsamtes
		Chef des Amtes für Zivilschutz
		Chef des Heiz- und Maschinen- amtes
		Chef des Meliorations- und Vermessungsamtes
		Chef des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit
		Chef des Oberforstamtes
		Börsenkommissär und Sparkassenkontrolleur
		Notariatsinspektor
		Direktor des Kinderpsychiatri- schen Dienstes



Klasse	Fr.	
		Chefarzt einer Klinik des Kantonsspitals Winterthur Chefarzt der Höhenklinik Altein Leitender Arzt einer ärztlich selbständigen Abteilung Leiter der Volkszahnklinik Direktor der Strafanstalt
20	47 220—61 140	Stellvertretender Staatsschreiber Chef der Rechtsabteilung des Steueramtes Staatsanwalt Geschäftsleiter der Bezirks- anwaltschaft Zürich Chef des Amtes für Regional- planung Kantonsarzt Kantonstierarzt Kantonsapotheker Kantonschemiker Kassationsgerichtsschreiber Direktor der Gebäudeversicherung
21	50 640—65 520	Direktionssekretär Chef der Finanzverwaltung Chef des Amtes für Gewässer- schutz und Wasserbau Direktor der Psychiatrischen Klinik Rheinau Obergerichtsschreiber Verwaltungsgerichtsschreiber Präsident des Bezirksgerichts Zürich
22	54 540—70 380	Staatsschreiber Chef des Steueramtes Kantonsingenieur Kantonsbaumeister I. Staatsanwalt Direktor des Amtes für Luftverkehr Verwaltungsdirektor des Kantonsspitals Zürich

§ 20. Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können Beamte der Klassen 4—8 mit guten Leistungen, die fest in eine Klasse eingereiht sind, nach acht Dienstjahren in dieser Klasse in die nächsthöhere Besoldungsklasse befördern.

Beförderung  
in die nächst-  
höhere  
Besoldungs-  
klasse

§ 21. Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können die von ihnen gewählten Beamten mit besondern Leistungen in verantwortungsvoller Stellung ausnahmsweise in die nächsthöhere Besoldungsklasse befördern.

Ausnahms-  
weise  
Beförderung  
bei verant-  
wortungs-  
voller Stellung

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Beamte, die von einer dem Regierungsrat, dem Obergericht oder dem Verwaltungsgericht unterstellten Behörde gewählt werden.

§ 22. Neugeschaffene Stellen sind durch den Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht in die entsprechenden Besoldungsklassen einzureihen.

Einreihung  
neuer Stellen

§ 23. Den vom Regierungsrat ernannten vollamtlichen Jugendanwälten steht dieselbe Besoldung wie den Bezirksanwälten ihres Bezirks zu. Beansprucht das Amt nicht die volle Tätigkeit des Beamten, setzt der Regierungsrat die Besoldung im entsprechenden Verhältnis fest.

Jugend-  
anwälte

In Bezirken, in denen keine besondern Jugendanwaltschaften bestehen, wird dem als Jugendanwalt amtierenden Mitglied des Bezirksgerichts eine besondere Entschädigung für diese Tätigkeit ausgerichtet, sofern nicht eine entsprechende Entlastung von andern Amtsgeschäften eintritt. Der Regierungsrat setzt die Entschädigung unter Berücksichtigung der Besoldung als Bezirksrichter nach Massgabe der Geschäftslast fest.

§ 24. Die Besoldung der nebenamtlichen Gefängnisverwalter wird vom Regierungsrat nach Massgabe der Beanspruchung festgesetzt.

Nebenamtliche  
Gefängnis-  
verwalter

Werden die Aufgaben eines nebenamtlichen Gefängnisverwalters mit einer Tätigkeit bei der Bezirksverwaltung zu einem Vollamt vereinigt, wird die Stelle nach Massgabe der gesamten Anforderungen eingereiht.

#### *B. Nicht vollamtliche Beamte und Mitglieder von Behörden*

§ 25. Den nicht vollamtlichen Ärzten der kantonalen Krankenhäuser und der Strafanstalt wird, sofern sie für ihre Bemühungen nicht im Einzelfall entschädigt werden, nach

Ärzte

Massgabe ihrer Beanspruchung eine Besoldung im Rahmen bis zu Fr. 25 800.— ausgerichtet.

Direktoren  
und Leiter von  
Kliniken

§ 26. Für die Tätigkeit als Direktor einer Klinik oder Poliklinik oder als Vorstand einer Abteilung des Zahnärztlichen Instituts wird neben den Bezügen als Universitätsprofessor eine besondere Besoldung ausgerichtet. Der Regierungsrat setzt diese im Rahmen von Fr. 4 860.— bis Fr. 25 000.— fest.

Ärzten, denen die Leitung von Polikliniken oder andere besondere Aufgaben übertragen sind, wird für diese Tätigkeit eine Zulage ausgerichtet.

Rektor der  
Universität,  
Direktoren  
von Universitätsinstituten

§ 27. Dem Rektor der Universität wird neben den Bezügen als Universitätsprofessor eine Besoldung von Fr. 20 000.— ausgerichtet.

Die entsprechenden Besoldungen der Direktoren und Vorsteher der Universitätsinstitute werden vom Regierungsrat im Rahmen von Fr. 3 540.— bis Fr. 12 000.— festgesetzt.

Bezirksräte

§ 28. Den Mitgliedern der Bezirksräte werden folgende Besoldungen ausgerichtet:

Bezirk Zürich	Fr. 26 520.—
Bezirk Winterthur	Fr. 15 900.—

In den übrigen Bezirken werden die Besoldungen vom Regierungsrat je nach der Geschäftslast im Rahmen von Fr. 7 260.— bis Fr. 11 520.— festgesetzt.

Der Regierungsrat kann Mitgliedern des Bezirkesrates Zürich, die durch ihre Geschäftslast besonders stark beansprucht sind, Zulagen von Fr. 660.— bis Fr. 2 160.— gewähren.

Bezirksrichter  
und Bezirks-  
gerichts-  
präsidenten

§ 29. Den nicht vollamtlichen Bezirksrichtern werden folgende Besoldungen ausgerichtet:

Bezirk Winterthur	Fr. 20 700.— bis Fr. 29 520.—
übrige Bezirke	Fr. 7 260.— bis Fr. 22 800.—

Nicht vollamtlichen Bezirksgerichtspräsidenten wird eine Besoldung von Fr. 15 600.— bis Fr. 34 620.— ausgerichtet.

Die Besoldungen werden vom Obergericht nach Massgabe der Geschäftslast festgesetzt.

Kassations-  
gericht

§ 30. Die jährliche Besoldung des Präsidenten des Kassationsgerichts beträgt Fr. 30 240.—, diejenige der Mitglieder Fr. 23 520.—. Dem Vizepräsidenten wird eine Zulage von

Fr. 1 500.— gewährt. Den Mitgliedern des Gerichts steht für jedes Referat nebst Vorbereitung eine Entschädigung von Fr. 240.— zu.

Den Ersatzmännern des Kassationsgerichts wird ein Sitzungsgeld von Fr. 120.—, für die Vorbereitung zu einer Sitzung und für die Mitwirkung bei Geschäften, die ohne Sitzung erledigt werden, je erledigten Fall eine Entschädigung von Fr. 60.—, dem Referenten eine solche von Fr. 310.— ausgerichtet.

Für die Ausarbeitung eines Referates in einem umfangreichen oder schwierigen Prozess kann vom Präsidenten des Kassationsgerichts nach Massgabe der geleisteten Arbeit eine besondere Entschädigung festgesetzt werden.

§ 31. Den Mitgliedern des Erziehungsrates wird eine jährliche Besoldung von Fr. 10 000.—, für jede Sitzung ausserdem das gleiche Taggeld wie den Mitgliedern der Kommissionen des Kantonsrates ausgerichtet.

Erziehungs-  
rat

§ 32. Dem Präsidenten des Kirchenrates wird eine jährliche Besoldung von Fr. 10 000.—, den Mitgliedern eine solche von Fr. 8 000.— ausgerichtet, für jede Sitzung ausserdem das gleiche Taggeld wie den Mitgliedern der Kommissionen des Kantonsrates.

Kirchenrat

§ 33. Dem Präsidenten der Römisch-katholischen Zentralkommission wird eine jährliche Besoldung von Fr. 5 000.—, den Mitgliedern eine solche von Fr. 3 000.— ausgerichtet, für jede Sitzung ausserdem das gleiche Taggeld wie den Mitgliedern der Kommissionen des Kantonsrates.

Römisch-  
katholische  
Zentral-  
kommission

#### IV. Besoldungszulagen

§ 34. Den nachstehend aufgeführten Beamten werden folgende Besoldungszulagen ausgerichtet:

Ständige  
Zulagen

Dem Stellvertreter des I. Staatsanwalts	Fr. 4 140.—
den Geschäftsleitern der Bezirksanwaltschaften Winterthur, Horgen, Uster und Bülach sowie der Jugendanwaltschaft Zürich	Fr. 4 140.—
den beiden Stellvertretern des Geschäftsleiters der Bezirksanwaltschaft Zürich	Fr. 4 140.—
den Einzelrichtern der Bezirksgerichte	Fr. 3 540.—
den Abteilungsvorständen der Bezirksgerichte	Fr. 4 740.—
den vollamtlichen Bezirksgerichtspräsidenten ausser Zürich	Fr. 6 180.—

Zulagen an  
Kanzlei-  
personal

§ 35 Beamten der Bezirksgerichte und der Bezirksverwaltung, die das Rechnungswesen vollständig, aber unter Verantwortung ihres Vorgesetzten besorgen, können Zulagen von Fr. 740.— bis Fr. 1 280.— ausgerichtet werden, wenn sie nicht wegen dieser Tätigkeit in eine höhere Klasse eingereiht sind.

Beamten der Notariate, die zur Vornahme von Beurkundungen und/oder zur Aufnahme von Wechselprotesten ermächtigt und nicht höher als in Klasse 7 eingereiht sind, werden Zulagen von Fr. 1 020.— bis Fr. 1 770.— ausgerichtet.

Ausser-  
ordentliche  
Stell-  
vertretung

§ 36. Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können Beamten, denen ausserordentlicherweise während mindestens zwei Monaten die Stellvertretung eines Vorgesetzten übertragen ist, eine Zulage bis zu Fr. 3 000.— gewähren, wenn ein erheblicher Unterschied in der Einreihung besteht.

Besondere  
Dienst-  
leistungen

§ 37. Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können einem Beamten für besondere Dienstleistungen, die sich nicht aus seinem Dienstverhältnis ergeben, Besoldungszulagen gewähren.

Mitarbeit von  
Familien-  
angehörigen  
oder Dritt-  
personen

§ 38. Sofern die Dienstleistungen eines Beamten die Mitwirkung von Familienangehörigen oder Drittpersonen erfordern, kann der Regierungsrat eine besondere Entschädigung gewähren.

Gewinnung oder  
Erhaltung  
vorzüglicher  
Beamter

§ 39. Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können zur Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Beamter in wichtiger Stellung ausnahmsweise eine Erhöhung der Besoldung bis auf einen Viertel über die vorgesehene Höchstbesoldung gewähren.

Ausser-  
ordentliche  
Zulage

§ 40. Beamten, welche seit mehr als einem Jahr die Höchstbesoldung ihrer Besoldungsklasse beziehen, können der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht bei besondern Verhältnissen und vorzüglichen Leistungen ausnahmsweise eine Zulage gewähren, die in der Regel den Betrag von zwei Stufen ihrer Besoldungsklasse nicht übersteigen soll.

Dienst-  
alters-  
geschenke

§ 41. Für treue Tätigkeit im Staatsdienst wird den Beamten nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren je eine Monatsbesoldung als Dienstaltersgeschenk ausgerichtet; nach 25 Jahren beträgt das Dienstaltersgeschenk andert-  
halb und nach 40 Jahren zwei Monatsbesoldungen.

Ein Teilbetrag des nächstfälligen Dienstaltersgeschenkes wird ausgerichtet, wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses mindestens 21 Jahre im Staatsdienst zurückgelegt sind und bis zur Fälligkeit des nächsten Dienstaltersgeschenkes nicht mehr als vier Dienstjahre fehlen.

### V. Allgemeine Bestimmungen über die Besoldungen

§ 42. Die Besoldung bildet das Entgelt für die gesamte Inanspruchnahme des Beamten durch seine amtliche Tätigkeit. Für Protokollführung, Augenscheine, Inspektionen und ähnliche dienstliche Verrichtungen werden keine besonderen Vergütungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Auslagen.

Besoldung als Vergütung für die gesamte Tätigkeit des Beamten

Die Beamten haben für in ihren Pflichtenkreis gehörende Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Sporteln, Taggelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen; solche Leistungen fallen in die Staatskasse.

§ 43. Die Anfangsbesoldung entspricht in der Regel der Mindestbesoldung der Besoldungsklasse, in welche die Stelle eingereiht ist. Tüchtige Leistungen in früherer Stellung, vorzügliche Fähigkeiten und besondere Eignung für die neue Stelle können angemessen berücksichtigt werden. Beamte, welche die Anforderungen einer Stelle hinsichtlich Ausbildung oder Erfahrung noch nicht voll erfüllen, können tiefer eingereiht werden.

Anfangsbesoldung

Bei Beförderung in eine höhere Besoldungsklasse ist in der Regel mindestens eine Besoldungserhöhung im Ausmass einer Stufe der neuen Besoldungsklasse zu gewähren.

§ 44. Der Aufstieg von der Mindest- zur Höchstbesoldung jeder Besoldungsklasse erfolgt in acht gleichen Stufen je auf Beginn des Kalenderjahres.

Jährliche Besoldungserhöhung

Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können zur Erhaltung vorzüglicher Kräfte die ordentliche jährliche Besoldungsaufbesserung erhöhen oder sie bei unbefriedigenden Leistungen oder tadelhaftem Verhalten unterbrechen.

§ 45. Beförderungen in höhere Besoldungsklassen sind zulässig, wenn sowohl die Leistungen wie auch der Umfang des Aufgabenkreises und das Mass der dienstlichen Anforderungen die höhere Einreihung rechtfertigen.

Beförderungen



Beförderungen können während der Amtsdauer vorgenommen werden, wenn sich der Aufgabenkreis des Beamten erheblich verändert und dadurch die dienstlichen Anforderungen wesentlich grösser werden.

Beförderungen ohne Änderung des Aufgabenkreises werden in der Regel nur auf Beginn und in der Mitte einer Amtsdauer vorgenommen.

Natural-  
leistungen

§ 46. Der Gegenwert von Naturalleistungen in Form von Verpflegung und Wohnung für den Beamten selbst und für Familienangehörige wird von der Barbesoldung abgezogen. Der Regierungsrat setzt den Abzug unter billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse fest.

Besoldungs-  
auszahlung

§ 47. Die Besoldungen werden monatlich ausgerichtet.

Dienstkleider

§ 48. Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidern verpflichtet sind, werden diese unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Tragen der  
militärischen  
Uniform

§ 49. Der Regierungsrat kann Beamten, die von Amtes wegen die militärische Uniform tragen müssen, eine Entschädigung gewähren.

Entschädigung  
für selbst-  
gestellte  
Amtslokale

§ 50. Stellt ein Beamter mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde das Amtslokal zur Verfügung, so wird ihm ein ortsüblicher Mietzins vergütet.

Ersatz der  
Barauslagen

§ 51. Für amtliche Verrichtungen werden den Beamten die notwendigen Barauslagen ersetzt.

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht regeln die Voraussetzungen für die Benützung privater Fahrzeuge für Dienstfahrten und die dafür zu entrichtenden Vergütungen. Sie können die Barauslagen übereinstimmend zu festen Ansätzen vergüten.

## VI. Taggelder und Entschädigungen

Kommissionen

§ 52. Den Mitgliedern der den Direktionen des Regierungsrates beigegebenen Kommissionen steht für die Sitzungen das gleiche Taggeld wie den Mitgliedern der Kommissionen des Kantonsrates zu.

Die vollbeschäftigten Beamten haben für die Mitwirkung in diesen Kommissionen, sofern sie ihnen im Hinblick auf ihre

Amtsstellung angehören, keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

§ 53. Den Ersatzmännern der Bezirksräte wird das gleiche Taggeld wie den Mitgliedern der Kommissionen des Kantonsrates ausgerichtet. Zusätzlich steht ihnen für die Vorbereitung einer Halbtagssitzung das Taggeld für eine Ganztags-, für die Vorbereitung einer Ganztagsitzung das Taggeld für zwei volle Sitzungstage zu.

Ersatzmänner  
der Bezirks-  
räte und  
Bezirksgerichte

Den Ersatzmännern der Bezirksgerichte wird, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Teilnahme an Sitzungen und auf das dazu nötige Aktenstudium beschränkt, das gleiche Taggeld wie den Mitgliedern der Kommissionen des Kantonsrates ausgerichtet. Übernimmt der Ersatzmann auch Referate oder beteiligt er sich an der Prozessleitung, wird die Entschädigung vom Präsidenten des Bezirksgerichts nach Massgabe der geleisteten Arbeit festgesetzt.

§ 54. Den Mitgliedern der Bezirksschul- und Bezirkskirchenpflegen steht für Visitationen, Besichtigungen und Sitzungen das gleiche Taggeld wie den Mitgliedern der Kommissionen des Kantonsrates zu.

Bezirksschul-  
und Bezirks-  
kirchenpflegen

§ 55. Den Präsidenten und Aktuaren der Bezirksschulpflegen werden folgende jährliche Entschädigungen ausgerichtet:

Präsident und  
Aktuar der  
Bezirksschul-  
pflegen

Bezirk Zürich		
Präsident		Fr. 2 700.—
zwei Aktuare,	je	Fr. 3 240.—
Bezirk Winterthur		
Präsident		Fr. 2 160.—
zwei Aktuare,	je	Fr. 2 490.—
Bezirke Bülach, Horgen, Meilen		
Präsident		Fr. 1 950.—
Aktuar		Fr. 3 030.—
Bezirke Hinwil, Uster		
Präsident		Fr. 1 530.—
Aktuar		Fr. 2 400.—
Bezirke Affoltern, Andelfingen, Dielsdorf und Pfäffikon		
Präsident		Fr. 1 320.—
Aktuar		Fr. 1 740.—

Präsident und  
Aktuar der  
Bezirks-  
kirchenpflegen

§ 56. Den Bezirkskirchenpflegen werden als Entschädigung für die besondern Bemühungen des Präsidenten und des Aktuars folgende Beträge zugewiesen:

Bezirk Zürich	
links der Limmat	Fr. 2 040.—
rechts der Limmat	Fr. 2 040.—
Limmattal	Fr. 1 380.—
Bezirk Winterthur	Fr. 2 040.—
übrige Bezirke	Fr. 1 380.—

Handelsrichter

§ 57. Den Handelsrichtern wird für jede Sitzung (Vorbereitung inbegriffen) ein Sitzungsgeld von Fr. 120.—, den Referenten ein solches von Fr. 180.— (Vorbereitung und Referentenaudienz inbegriffen) ausgerichtet.

Wird ein Prozess nach Durchführung der Referentenaudienz erledigt, so steht dem Referenten für Vorbereitung und Referentenaudienz eine besondere Entschädigung von Fr. 85.— zu. Für die Vorbereitung zu einer in der Folge nicht stattfindenden Sitzung und für die Mitwirkung bei Zirkularbeschlüssen wird eine Entschädigung von Fr. 40.— ausgerichtet.

Für ausserordentliche Bemühungen als Sachverständige kann den Handelsrichtern vom Vorsitzenden auf Rechnung des Prozesses eine angemessene Zulage gewährt werden.

Versicherungsgericht

§ 58. Die Taggelder der Mitglieder und Ersatzmänner des Versicherungsgerichts bemessen sich nach den für die Ersatzmänner des Obergerichts geltenden Bestimmungen.

Geschworenengericht

§ 59. Den Mitgliedern des Geschworenengerichts, die nicht vollamtliche Richter sind, und den Geschworenen wird ein Taggeld von Fr. 90.—, für jede Übernachtung am auswärtigen Sitzungsort überdies ein Zuschlag von Fr. 35.— ausgerichtet.

Gewerberichter, Landwirtschaftsgericht, Mietgerichte

§ 60. Das Sitzungsgeld der Gewerberichter und der Beisitzer der Mietgerichte beträgt Fr. 55.—.

Den Mitgliedern und Ersatzleuten des Landwirtschaftsgerichts wird ein Sitzungsgeld von Fr. 90.—, dem Sekretär ein solches von Fr. 60.— ausgerichtet. Dem Präsidenten und dessen Stellvertreter sowie dem Sekretär und dessen Stellvertreter wird überdies für die Beanspruchung ausserhalb der Sitzungen eine Stundenentschädigung von Fr. 16.— gewährt.

§ 61. Die Friedensrichter, die als Beisitzer zugezogen werden (§ 7 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes), beziehen ein Taggeld von Fr. 55.— Friedensrichter

Für Stellvertretung erhält der Friedensrichter die Gebühren der Geschäfte, die er zu besorgen hat. Ist der Stellvertreter oder der vertretende Friedensrichter fest besoldet, so wird die Frage der Vergütung durch die Gemeinde oder, wenn die Stellvertretung ausserhalb der Gemeinde geleistet wird, durch das Obergericht geregelt.

§ 62. Den in den §§ 28—33; 52—54 und 57—61 dieser Verordnung genannten Behördemitgliedern und Beamten steht der Ersatz der Fahrauslagen vom Wohnort zum Arbeitsort zu. Ersatz der Fahrauslagen

§ 63. Die Taggelder und Entschädigungen weiterer nebenamtlich beschäftigter Behördemitglieder und Beamter sowie die Entschädigung für andere nebenamtlich ausgeübte Funktionen werden, soweit für sie nicht besondere gesetzliche Bestimmungen gelten, vom Regierungsrat oder vom Obergericht festgesetzt. Weitere Taggelder und Entschädigungen

## VII. Ferien, Urlaub und Militärdienst

§ 64. Den auf Amtsdauer gewählten Beamten der Verwaltung und der Gerichte steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu: Ferienanspruch

Beamte der Besoldungsklassen	
1—14 bis zum zurückgelegten	
12. Dienstjahr im Staatsdienst	
oder bis zum vollendeten	
40. Altersjahr	15 Arbeitstage (3 Wochen)
nachher	20 Arbeitstage (4 Wochen)
Beamte der Besoldungsklassen	
15—22	20 Arbeitstage (4 Wochen)

§ 65. Die Ferien sind so zu verteilen, dass sich das Personal ohne Anstellung bezahlter Aushilfen gegenseitig vertreten kann. Bezug der Ferien

Der zuständige Vorgesetzte regelt die Verteilung der Ferien.

Urlaub § 66. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen übereinstimmende Grundsätze für die Gewährung von besoldetem und unbesoldetem Urlaub auf.

Militärdienst § 67. Die Beamten erhalten während ihrer Abwesenheit in Wiederholungskursen ihre volle Besoldung. Während Instruktionskursen erhalten Verheiratete und Ledige mit Unterstützungspflicht die volle und Ledige ohne Unterstützungspflicht drei Viertel der Besoldung.

Vorbehalten bleiben einschränkende Regelungen inbezug auf die Besoldung in Fällen, in welchen bei Auflösung des Dienstverhältnisses die Dauer des Militärdienstes die gesamte Dauer der Tätigkeit im Staatsdienst überschreitet, sowie für Aktivdienst.

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen übereinstimmende Grundsätze im Zusammenhang mit solchen Dienstleistungen auf.

Meldepflicht,  
Dienst-  
verschiebung

§ 68. Die Beamten haben die bevorstehenden Militärdienstleistungen so frühzeitig als möglich zu melden. Würde durch den Militärdienst der regelmässige Dienstgang einer Amtsstelle erheblich gestört, haben die Beamten auf Begehren der zuständigen Direktion, des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts um eine Verschiebung des Dienstes nachzusehen.

Anrechnung  
von Militärdienst  
auf die  
Ferien

§ 69. Bei Militärdienst werden die Ferien für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt.

Vorbehalten bleiben besondere übereinstimmende Vorschriften des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts in Fällen längeren Aktivdienstes.

### VIII. Fürsorge bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Tod

Krankheit

§ 70. Den Beamten steht bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung während der ersten sechs Monate die volle Besoldung zu.

Während weitem drei Monaten werden auf Anordnung der zuständigen Direktion, des Obergerichts oder des Verwaltungsgerichts drei Viertel der Besoldung ausgerichtet; der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können in besonders berücksichtigungswerten Fällen höhere Leistungen gewähren.

Über die Ausrichtung der Besoldung bei länger dauernder Krankheit sowie über das Verhältnis der Besoldungsleistungen zu Leistungen öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten werden vom Regierungsrat, vom Obergericht und vom Verwaltungsgericht übereinstimmende Vorschriften aufgestellt.

§ 71. Bei Nichtbetriebsunfällen stehen den Beamten die gleichen Besoldungsleistungen wie bei Krankheit zu. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht regeln übereinstimmend die Beschränkung der Leistungen bei selbstverschuldeten Unfällen sowie das Verhältnis zu allfälligen Ansprüchen aus Unfallversicherungen und Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten. Nichtbetriebs-  
unfall

Der Regierungsrat regelt die Nichtbetriebsunfallversicherung des nicht bei der SUVA versicherten Personals. Der Beitritt zu einer solchen Versicherung ist freiwillig.

§ 72. Der Besoldungsanspruch von Beamten, die bei Erfüllung ihrer Dienstpflichten sowie auf dem direkten Weg zum oder vom Arbeitsort einen Unfall erleiden, wird durch übereinstimmende Vorschriften des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts festgesetzt. Neben der vollen oder teilweisen Besoldung übernimmt der Staat auch die Heilungskosten. Betriebsunfall

Hat der Dienstunfall eine bleibende gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit oder den Tod des Beamten zur Folge, so bemisst sich die Entschädigung an den Verunfallten oder seine Hinterlassenen nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung. Die im Zeitpunkt des Unfalls massgebende Besoldung wird dabei ohne Abzug als Jahresverdienst im Sinne von Art. 78 des Bundesgesetzes angerechnet.

Im Umfang der staatlichen Leistungen gehen allfällige Ansprüche des verunfallten Beamten gegen einen haftpflichtigen Dritten auf den Staat über.

Der Regierungsrat regelt das Verhältnis dieser Leistungen zu allfälligen Ansprüchen gegenüber der Beamtenversicherungskasse oder Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten.



Beamten-  
versicherungs-  
kasse,  
Altersgrenze,  
Invalidität,  
Todesfall

§ 73. Die Beamten haben der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich beizutreten.

Die vollamtlichen Beamten werden nach den massgebenden Vorschriften der Beamtenversicherungskasse in den Ruhestand versetzt.

Bei Altersrücktritt oder Invalidität erhalten sie oder bei ihrem Tode ihre Hinterlassenen die statutarischen Versicherungsleistungen.

Besoldungs-  
nachgenuss

§ 74. Den Hinterlassenen eines verstorbenen Beamten steht ein Besoldungsnachgenuss für den beim Tode laufenden und den darauf folgenden Monat zu.

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen übereinstimmende Grundsätze für die Ausrichtung des Besoldungsnachgenusses im Verhältnis zu den Leistungen der Beamtenversicherungskasse auf.

### IX. Schlussbestimmungen

Überleitung

§ 75. Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht stellen übereinstimmende Grundsätze für die Überleitung in die neue Verordnung auf.

Anhörung bei  
Änderungen

§ 76. Vor der Änderung von Bestimmungen dieser Verordnung sind die beteiligten Behörden und die Personalorganisationen anzuhören.

Inkraftsetzung,  
Aufhebung der  
früheren  
Verordnung

§ 77. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat mit Wirkung ab 1. Januar 1971 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 15. März 1948 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Zürich, den 16. November 1970.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

R. Meier

Der Staatsschreiber:

Dr. Roggwiler

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:

Dr. F. Egg

Der Obergerichtsschreiber:

Dr. R. Meyer

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:

Dr. F. Nehrwein

Der Verwaltungsgeschreiber:

Dr. E. Sommer

Vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, den 16. November 1970.

Im Namen des Kantonsrates  
 Der I. Vizepräsident: Der Sekretär:  
 F. Ganz E. Stutz

## Änderung der Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Professoren der Universität Zürich vom 21. Juni 1948

(Vom 16. November 1970)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Professoren der Universität Zürich vom 21. Juni 1948 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3. Den Dekanen der Fakultäten wird für ihre Tätigkeit eine jährliche Entschädigung von Fr. 2 000.—, zuzüglich Fr. 400.— für je volle 100 an der betreffenden Fakultät immatrikulierte Studierende, mindestens aber insgesamt Fr. 4 800.— bis höchstens Fr. 10 000.— ausgerichtet.

§ 5. Ausserordentliche Professoren mit reduzierter Lehrverpflichtung erhalten in der Regel an Stelle einer Besoldung eine Entschädigung von Fr. 2 600.— pro Semesterstunde, Kollegiengeldablösung inbegriffen.

Reduzierte  
Lehrver-  
pflichtung

§ 7. Die vollamtlichen Professoren erhalten als Kollegiengeldablösung der Studierenden eine Zulage, die für ordentliche Professoren mindestens Fr. 7 000.— und höchstens Fr. 18 000.—, für ausserordentliche Professoren mindestens Fr. 6 000.— und höchstens Fr. 10 000.— und für Assistenzprofessoren mindestens Fr. 4 000.— und höchstens Fr. 7 000.— jährlich beträgt.

Kollegiengeld-  
ablösung

Der Regierungsrat setzt bei der Wahl jedes einzelnen Professors die Höhe der Zulage fest.

Die übrigen Einnahmen aus den Studiengebühren der Studierenden fallen in den Fonds für die Universität.

§ 8. Die Entschädigung für Lehraufträge beträgt einschliesslich Kollegiengeldablösung Fr. 1 650.— bis Fr. 2 100.—

Lehrauftrags-  
entschädigung  
und  
Kollegiengeld-  
ablösung